

---

**Sitzungsvorlage**

für den Gemeinderat

Zuständig: Benzler, Karen

AZ: 022.31; 020.06;  
815.12; 815.31Vorlagen-Nr.: GRS-101/2025

---

Sitzung am  
18.11.2025Beratungszweck:  
Beschlussfassungöffentlich

---

**TOP 5. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr 2026  
- 11. Änderung der Satzung über die  
Wasserversorgungssatzung****Beschlussvorschlag:**

1. Der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr wird wie folgt zugestimmt:
  - 1.1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2025 (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße ( $Q_3$ ).
  - 1.2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.
  - 1.3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
  - 1.4. Die Gemeinde Oppenweiler hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.

1.5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wie folgt festgesetzt:

	<b>netto</b>	<b>brutto (mit 7 % USt)</b>
<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	<b>3,40 Euro/m<sup>3</sup></b>	<b>3,6380 Euro/m<sup>3</sup></b>

2. Die 11. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. November 2005 wird in der Fassung der Anlage 2 erlassen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Sachverhalt:**

Für das Jahr 2026 muss die Wasserversorgungsgebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gewählt.

Die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. Der einjährige Kalkulationszeitraum wurde gewählt, da aufgrund von Umstellungsarbeiten Vorjahre noch nicht abgerechnet sind und daher Vorjahresverluste in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden können.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten wirkt sich insbesondere die Fertigstellung der NOW Wasserversorgungskonzeption und auch die Sanierung des Hochbehälters auf die Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühr aus. Die umfangreichen Investitionen zur Ertüchtigung der Wasserversorgung machen sich in deutlich höheren Abschreibungen bemerkbar. Ein Teil der Abschreibungen wird durch die Pachtzahlungen der NOW refinanziert. Seit 1. Oktober 2023 erfolgt die Lieferung von Reinwasser in vollem Umfang von der NOW. Dies führt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen mit der NOW zu einer Erhöhung der Bezugsrechte und in der Folge dessen zu steigenden Aufwendungen für die zu leistenden Umlagen. Die rückläufige Wasserbezugsmenge und die dadurch etwas niedrigeren Aufwendungen für den Fremdwasserbezug gleichen diese Mehraufwendungen nicht aus. Zudem wird aufgrund einer erforderlichen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026 und die Umschuldung bestehender innerer Darlehen mit einer Steigerung bei den Zinsaufwendungen gerechnet.

Die Gebühren sind nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) höchstens so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören in der Gebührenkalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. Für die kalkulatorische Verzinsung ist nach § 14 Abs. 3 KAG das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrunde zu legen.

Allerdings kann sich bei den nach den Grundsätzen des KAG kalkulierten Wasserversorgungsgebühren ein ertragssteuerpflichtiger Gewinn ergeben und zwar in dem Umfang, in dem die Eigenkapitalzinsen die Fremdkapitalzinsen übersteigen. Denn nach dem Ertragssteuerrecht sind anstelle der kalkulatorischen Zinsen lediglich die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen ansatzfähig.

Damit keine Steuerpflichten entstehen, sollen bei einem in der Satzung geregelten Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Gebührenkalkulation nur die steuerlich ansatzfähigen Fremdkapitalzinsen berücksichtigt werden, sofern keine Verlustvorträge bestehen, die gegebenenfalls zum Ausgleich herangezogen werden können. Dies führt zu einer Entlastung des Gebührenzahlers im Kalkulationszeitraum.

Generell sollte überlegt werden, ob der Verzicht auf die Erzielung eines Gewinns nach § 1 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung aufgehoben wird, um aus Sicht des KAG kostendeckende Gebührensätze festlegen zu können. Dies wird zwischenzeitlich auch von der Gemeindeprüfungsanstalt so empfohlen, um Ergebnisschwankungen ausgleichen zu können.

Der auf der Grundlage steuerlicher Aspekte kalkulierte Gebührensatz beläuft sich somit auf (Gebührenkalkulation Seite 13):

**Verbrauchsgebühr** 3,40 Euro je m<sup>3</sup> netto bzw.  
3,6380 Euro je m<sup>3</sup> brutto (mit 7 % USt).

Dies bedeutet eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr um 0,11 Euro netto, das entspricht 3,34 % (bisher 3,29 Euro je m<sup>3</sup> netto).

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	<b>Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup></b>
ab 1. Januar 2019	2,11 Euro
ab 1. Januar 2021	2,42 Euro
ab 1. Januar 2023	2,45 Euro
ab 1. Januar 2025	3,29 Euro
<i>ab 1. Januar 2026</i>	<i>3,40 Euro</i>

Die **Grundgebühren** für die Wasserzähler wurden zum Haushaltsjahr 2025 zum letzten Mal angepasst. Sie bleiben unverändert.

Die örtliche Satzung muss an den geänderten Gebührensatz gemäß Anlage 2 angepasst werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung eine Anpassung des Satzungsmusters für die Wasserversorgung erforderlich machten. Die Gebührensätze sind infolge dessen zusätzlich einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer mit sämtlichen vier Nachkommastellen in der Satzung anzugeben. Diesen Vorgaben wurde in der vorgelegten Änderungssatzung Rechnung getragen.